



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. Oktober 2012  
GZ 300.089/006-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-  
straßengesetz 1971 (BStG 1971) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 25. September 2012,  
GZ. BMVIT-324.100/0003-IV/ST3/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, und nimmt hiezu  
im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und  
Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. In inhaltlicher Hinsicht

Mit dem Entwurf soll die direkte Anbindung bestimmter Anlagen der Verkehrsträger Schiene, Luft und Wasser an Bundesstraßen ermöglicht werden. Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, den durch diese Anlagen verursachten Schwerverkehr auf kurzem Wege dem höherrangigen Straßennetz zuzuführen, wodurch Transportwege verkürzt, und das niederrangige Straßennetz entlastet werden würde.

In seinem Bericht „Nachhaltiger Güterverkehr – Multimodale Vernetzung“ (Reihe Bund 2012/5) beleuchtete der Rechnungshof die Bedeutung der multimodalen Vernetzung für den nachhaltigen Güterverkehr. Darin erachtete er die Bestrebungen des Bundes, die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße zu forcieren, als zielführend, um einen nachhaltigen Güterverkehr zu gewährleisten (TZ 10). Terminals stellen dabei Knotenpunkte in inter- bzw. multimodalen Transportsystemen dar, die eine Zugangsmöglichkeit vom Straßengüterverkehr zum Schienengüterverkehr und/oder der Wasserstraße schaffen (TZ 11). Weiters wurde darin festgestellt, dass die Leistungsfähigkeit von Terminals u.a. von den Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten maßgeblich beeinflusst war (TZ 13). Der Rechnungshof bewertet vor dem Hintergrund dieser Feststellungen die vorliegende Gesetzesänderung als positiv, da dadurch die Möglichkeit



GZ 300.089/006-2B1/12

Seite 2 / 2

geschaffen werden soll, den intermodalen Güterverkehr durch die bessere Anbindung von Terminals zu fördern.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge würden für den Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten entstehen.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass eine begründete Herleitung dieser in den Erläuterungen behaupteten Kostenneutralität im vorliegenden Entwurf nicht enthalten ist, obwohl die Errichtung etwaiger zusätzlicher Anschlussstellen bei Anlagen von wesentlicher Bedeutung Kosten verursachen kann.

Da gemäß § 14 BHG jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, entsprachen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: